

3600 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 29. November 1988 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 geändert wird

Der Verfassungsgerichtshof hat mit zwei Erkenntnissen die Zinsertragsteuer und die Aufsichtsratsabgabe mit der Begründung als verfassungswidrig aufgehoben, daß im § 6 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 eine taxative Aufzählung der zulässigen Abgabenformen vorgesehen ist und hiebei die bei der Zinsertragsteuer bzw. der Aufsichtsratsabgabe gewählte Form einer ausschließlichen Bundesabgabe neben einer von demselben Besteuerungsgegenstand erhobenen gemeinschaftlichen Bundesabgabe (Einkommensteuer) nicht vorgesehen ist. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll nun das Finanz-Verfassungsgesetz so geändert werden, daß die Erhebung von zwei oder mehreren Abgaben in den derzeit schon bestehenden Haupt- und Unterformen von demselben Besteuerungsgegenstand nebeneinander für zulässig erklärt wird. Diese Regelung soll bis 31. Dezember 1992 befristet sein; für den Zeitraum danach ist geplant eine neue finanzverfassungsrechtliche Grundlage für das Abgabewesen zu schaffen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 29. November 1988 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 12 05

Dr. Eleonore Hödl
Berichterstatlerin

Peter Köpf
Vorsitzender